



GründerZeiten

Informationen zur Existenzgründung und -sicherung

Mittelstandspolitik, Existenzgründungen, Dienstleistungen

Nr. 35 Thema: Recht und Verträge

Fast jede Existenzgründerin und fast jeder Existenzgründer schließt auf dem Weg zum eigenen Unternehmen Verträge ab: Kaufverträge, Mietverträge, Arbeitsverträge usw. Einige wichtige Informationen zum Thema „Recht und Verträge“ sind nachfolgend dargestellt. Sie ersetzen weder eine genaue Einzelfallprüfung noch eine juristische Beratung.

Verbindlichkeit

Geschlossene Verträge müssen eingehalten werden. Besonderes Augenmerk ist daher auf die Vertragsverhandlungen zu legen: Jeder Vertragspartner ist selbst dafür verantwortlich, dass er die eingegangenen Verpflichtungen erfüllen kann.

Form

Grundsätzlich können Verträge mündlich abgeschlossen werden. Das gilt z. B. für Dinge des täglichen Gebrauchs. Andere Verträge müssen schriftlich abgefasst werden. Dies gilt beispielsweise für viele Vertragstypen, die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher geschlossen werden (etwa Teilzahlungsgeschäfte oder Verbraucherdarlehensverträge). Grundstücksübergabungen und Belastungen von Grundstücken müssen außerdem notariell beurkundet werden. Das gilt auch für gesellschaftsrechtliche Verträge einer GmbH. Welche Verträge welcher Form bedür-



fen, ist in verbindlichen Übersichten festgelegt und kann bei Rechtsanwälten erfragt werden.

Achtung: Faxe werden nicht als schriftliche Vertragsform anerkannt; E-Mails nur mit elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz (s. BMWi e-f@cts Nr. 9).

Schriftlicher Vertrag

Verträge sollten grundsätzlich schriftlich abgeschlossen werden, auch wenn die Schriftform per Gesetz nicht vorgeschrieben ist. So können Missverständnisse vermieden werden. Ein Vertrag sollte folgende Fragen beantworten:

- ▶ Wer sind die Vertragsparteien?
- ▶ Was soll im Vertrag geregelt werden?
- ▶ Wie ist die Laufzeit des Vertrages?
- ▶ Wie sind die Kündigungsfristen?
- ▶ Wie sind die Zahlungs- und Lieferbedingungen?
- ▶ Was geschieht, wenn die Vertragsbedingungen nicht eingehalten werden?

Handelsgebräuche und Gepflogenheiten

Jungunternehmer, die am Markt auftreten, dürfen sich nicht mehr wie unwisende Verbraucher (die oftmals durch Verbraucherschutzbestimmungen geschützt sind) verhalten. Sie müssen vielmehr die einschlägigen Handelsgebräuche und Gepflogenheiten der Branche beachten. So entspricht es z. B. kaufmännischen Gepflogenheiten, mündliche Absprachen schriftlich zu bestätigen (s. S. 4).

Gesetzliche Regelungen

Zahlreiche gesetzliche Regelungen des Handelsgesetzbuches verschärfen zusätzlich die rechtlichen Beziehungen zwischen Kaufleuten. Wer eine mangelhafte Ware beanstanden will, muss dies unver-

Inhalt

Kaufvertragsrecht	2
Verträge aufheben oder ändern	3
Gewerbemietverträge	3
Checkliste: Was gehört in einen Kaufvertrag?	1
Übersicht: Gewährleistungs- und Erfüllungsfristen	11
Allgemeine Geschäftsbedingungen	4
Geräte- und Produktsicherheitsgesetz ..	4
Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz	4
Auftragsbestätigung	4
Print- und Online-Informationen, Kontakte (Auswahl)	4

zügig tun: bei verderblichen Waren, z. B. Orangen, innerhalb kürzester, bei komplizierten Maschinen z. B. innerhalb längerer Frist. Andernfalls verfällt der Anspruch auf Ausgleich oder Ersatz.

Sprache

Auch bestimmte Begriffe wie Gewährleistung, Haftungsausschluss oder auch Verbrauchsgüterkauf (s. S. 3) und die damit verbundenen weitreichenden Folgen sollten jungen Unternehmern geläufig sein.

Handel im Internet

Schriftliche Verträge in Papierform werden durch Unterschriften geschlossen, bei Electronic-Commerce-Verträgen ersetzt die elektronische Signatur die eigenhändige Unterschrift. Verschlüsselungstechniken bei der elektronischen Unterschrift sollen Fälschungen verhindern. Der Vertragspartner kann anhand eines Signaturschlüssels genau identifiziert werden (s. BMWi e-f@cts Nr. 9, „Rechtsfragen beim E-Business“).

Kaufvertragsrecht

Dem Kaufrecht unterliegen: bewegliche Sachen wie z. B. neue und gebrauchte Gegenstände, Einzel- und Massenware, Sachen, die noch herzustellen sind, außerdem Grundstücke, Rechte, z. B. an Marken oder Lizenzen, sonstige Gegenstände wie z. B. Unternehmen, Immaterialgüter wie z. B. Werbeidee, Domain-Adresse, Know-how, Software oder Wertpapiere.

Reklamation

Der Verkäufer ist verpflichtet, eine mangelfreie Sache zu liefern (§ 433 BGB). Erhält der Käufer eine mangelhafte Sache, hat er einen so genannten verschuldensunabhängigen Anspruch auf Erfüllung. Es kommt also nicht darauf an, ob der Verkäufer den Mangel verursacht hat oder ein anderer. Der Käufer kann in jedem Fall eine mangelfreie Sache verlangen. Ein Sachmangel liegt dann vor, wenn

- ▶ die tatsächliche Beschaffenheit von der vereinbarten Beschaffenheit abweicht,
- ▶ die Sache von den Angaben in der Werbung oder auf der Verpackung abweicht, außer

- ▶ der Verkäufer kannte die Werbung nicht oder konnte sie nicht kennen,
- ▶ die Werbung wurde vor Vertragsschluss geändert,
- ▶ der Käufer hätte das Produkt ohnehin gekauft,
- ▶ die Sache durch den Verkäufer oder eine fehlerhafte Montageanleitung falsch montiert wurde,
- ▶ der Verkäufer eine andere Sache oder eine zu geringe Menge geliefert hat.

Nacherfüllung

Der Käufer einer mangelhaften Sache hat zunächst einen Anspruch auf Nacherfüllung, d.h. auf Lieferung einer mangelfreien Sache (also auf Umtausch) oder auf Beseitigung des Mangels (§ 437 BGB). Der Verkäufer hat aber das Recht, die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Für die Nacherfüllung muss der Käufer dem Verkäufer eine Frist setzen. Die Kosten für die Nacherfüllung hat der Verkäufer zu tragen.

Rücktritt, d.h. Erstattung des Kaufpreises gegen Rückgabe der Kaufsache

Der Käufer kann i. d. R. einseitig den Rücktritt vom Vertrag erklären, wenn

- ▶ die Kaufsache einen erheblichen Mangel hat (der ggf. durch einen Sachverständigen festzustellen ist),
- ▶ der Verkäufer beide Arten der Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert oder
- ▶ die Nacherfüllung unmöglich ist oder
- ▶ die dem Käufer zustehende Art der Nacherfüllung fehlgeschlagen oder ihm unzumutbar ist.

Minderung, d.h. Herabsetzung des Kaufpreises

Der Käufer kann den Kaufpreis bei erheblichen Mängeln auch mindern. Voraussetzungen für eine Minderung sind:

- ▶ Die Kaufsache ist mangelhaft.
 - ▶ Es wurde eine Frist gesetzt, um den Mangel zu beheben.
 - ▶ Die Frist ist erfolglos abgelaufen.
 - ▶ Die Minderung wurde mündlich, besser aber schriftlich erklärt.
- Der Minderungsbetrag kann durch

Schätzungen eines Sachverständigen ermittelt werden.

Schadenersatz oder Ersatz von Aufwendungen

Ist eine Sache mangelhaft, hat der Käufer bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen wahlweise neben dem Anspruch auf Nacherfüllung, Rücktritt vom Kaufvertrag oder Minderung des Kaufpreises auch einen Anspruch auf Schadenersatz. Dieser kann statt der Leistung gefordert werden oder als Schaden neben der Leistung geltend gemacht werden (z. B. ein Schaden im Parkett, weil das mangelhaft gelieferte Regal umgefallen ist). Ein Schadenersatzanspruch setzt voraus, dass der Verkäufer den Mangel der Kaufsache zu vertreten hat, er also vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Fahrlässig handelt, wer die im Geschäftsverkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Entscheidend ist also, was im Geschäftsverkehr üblich ist.

Gewährleistungsfristen

siehe Übersicht S. II

Wertersatz

Erhält der Käufer im Rahmen der Nacherfüllung eine neue mangelfreie Sache, kann der Verkäufer im Gegenzug die Herausgabe der mangelhaften Sache verlangen. Der Käufer muss dabei ein Entgelt für die Dauer der Nutzung entrichten und ggf. den Wert ersetzen, wenn die Herausgabe nicht mehr möglich ist.

Garantie

Eine Garantieerklärung sollte

- ▶ einfach und verständlich abgefasst sein,
 - ▶ den Hinweis auf die gesetzlichen Rechte des Verbrauchers enthalten sowie darauf, dass diese durch die Garantie nicht eingeschränkt werden,
 - ▶ den Inhalt der Garantie und alle wesentlichen Angaben, die für die Geltendmachung der Garantie erforderlich sind, enthalten. Dies gilt insbesondere für die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes sowie Namen und Anschrift des Garantiegebers.
- Bevor der Verkäufer eine Garantieerklärung abgibt, sollte er die Inhalte und damit verbundenen Risiken genau prüfen.

Verbrauchsgüterkauf

Wenn ein Unternehmer einem Verbraucher eine bewegliche Sache verkauft, handelt es sich um einen Verbrauchsgüterkauf. Hiermit sind eine Reihe von Sonderbestimmungen verbunden (§ 474 ff BGB):

Beweislastumkehr: Häufig kommt es zwischen Verkäufer und Käufer zu Streitigkeiten darüber, ob ein bestimmter Mangel bereits bei Übergabe der Kaufsache vorlag oder nicht. Beim Verbrauchsgüterkauf geht der Gesetzgeber innerhalb der ersten sechs Monate der Gewährleistungsfrist davon aus, dass die Sache bereits bei der Übergabe (Gefahrübergang) mangelhaft war. Ausnahme: Diese Vermutung ist mit der Art des Mangels oder der Art der Sache (z. B. gebrauchte Sachen) unvereinbar.

Der Verkäufer muss daher z. B. anhand eines Gutachtens oder eines Übergabeprotokolls gegenüber dem Käufer nachweisen, dass die Sache bei der Übergabe mangelfrei war.

Versandkauf: Beim Verkauf an ein Unternehmen geht die Gefahr der Beschädigung oder des Mangels regelmäßig schon bei der Übergabe an den Transporteur auf den Käufer über, der sich dann bei einer mangelhaften Lieferung an diesen Transporteur wenden muss. Für den Verbrauchsgüterkauf gelten diese Vorschriften jedoch nicht. Hier kann sich der Käufer bei einer mangelhaften Lieferung direkt an den Verkäufer wenden.

Rücktrittsrechte gegenüber Großhändlern: Wenn ein Unternehmer den Mangel einer Sache nicht zu vertreten hat, sondern der Fehler schon produktionsbedingt ist, kann er sich direkt an den Hersteller wenden und eventuelle Aufwendungen, die er dem Verbraucher gegenüber hatte, gegen den Hersteller geltend machen. Diese Rückgriff-Rechte gelten nur für den Fall des Verbraucherkaufs, da der Letztverkäufer in diesen Fällen einer besonders strengen Haftung unterliegt (§ 478 BGB).

(Zu Arbeitsverträgen s. GründerZeiten Nr. 15 „Personal“)

Verträge aufheben oder ändern**Befristung**

Verträge können für eine bestimmte Laufzeit oder aber auf unbestimmte Zeit geschlossen werden. Bestimmte Laufzeiten haben den Vorteil, dass für beide Parteien gewisse Sicherheiten bestehen (z. B. die dauerhafte Nutzung einer Betriebsstätte bzw. Miet- oder Pachteinkünfte).

Kurze Kündigungsfristen verhelfen dagegen zu mehr Flexibilität: Sollte das Gebäude zu klein geworden sein, weil das Unternehmen wächst, so ist man relativ kurzfristig aus dem Vertrag entlassen.

Kündigung

Ordentliche Kündigung: Je länger ein Vertrag läuft, desto länger ist in der Regel die Kündigungsfrist. Vor Vertragsabschluss sollte jeder Gründer auch über die Vor- und Nachteile dieser Kündigungsfristen nachdenken. Lange Kündigungsfristen geben mehr Sicherheit, kurze Kündigungsfristen machen flexibler.

Außerordentliche Kündigung: Sie ist dann möglich, wenn ein wichtiger Grund für die Kündigung vorliegt und die weitere Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für eine Vertragspartei nicht mehr zumutbar ist. Typisches Beispiel: ein wiederholter erheblicher Zahlungsverzug des Kunden. Eine außerordentliche Kündigung ist nicht leicht durchzusetzen. Darum sollten schon im Vertrag einige bestimmte Verhaltensweisen als Gründe dafür definiert werden.

Anfechtung

Es kann passieren, dass die Vertrags-

partner eine getroffene Vereinbarung jeweils anders verstanden haben.

Hier gibt das Gesetz die Möglichkeit, diesen Vertrag anzufechten. Die Anfechtung bewirkt, dass der Vertrag als nichtig zu betrachten ist. Ggf. muss ein Vertragspartner Schadenersatz leisten. Er muss den anderen so stellen, als sei der Vertrag nie zustande gekommen.

Erklärungsirrtum: Dieser liegt dann vor, wenn der Vertragstext nicht das aussagt, was ein betroffener Vertragspartner wirklich will.

Eigenschaftsirrtum: Hier stimmen die vereinbarten und die wirklichen Eigenschaften einer Sache nicht überein. Wichtige Ausnahme: Kalkulationsirrtum. Wer z. B. einen verbindlichen Kostenvoranschlag abgegeben hat, der sich im Nachhinein z. B. als viel zu niedrig erweist, kann sich später nicht darauf berufen, dass ihm bei der Berechnung der angesetzten Summe ein Irrtum unterlaufen ist.

Wegfall der Geschäftsgrundlage: Manchmal ändern sich Umstände, die zur Grundlage eines Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend. Hätte eine der Parteien den Vertrag nicht oder nur mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätte, so spricht man von einem Wegfall der Geschäftsgrundlage. Sofern ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist, kann eine Anpassung des Vertrags verlangt werden.

Gewerbemietverträge

Gewerbemietverträge werden oft für einen befristeten Zeitraum von drei, fünf oder mehr Jahren abgeschlossen. In dieser Zeit ist eine ordentliche Kündigung des Mietverhältnisses ausgeschlossen, so dass das Mietverhältnis grundsätzlich bis zum Ablauf der Befristung aufrecht erhalten werden muss.

Der Vermieter ist nicht verpflichtet, den Mieter aus dem Mietverhältnis zu entlassen und einen Nachmieter zu akzeptieren. Bei unangemessen langen Bindungsfristen und vor allem bei Nebenabreden kann man allerdings die Sittenwidrigkeit der Verträge prüfen.

Eine vorzeitige Vertragsauflösung ist nur dann möglich, wenn die Existenz des Unternehmens gefährdet ist und die geänderten Rahmenbedingungen nicht vorhersehbar waren. Beispiel: Eine Gaststätte, die durch die unvorhergesehene Einrichtung einer verkehrsberuhigten Zone gravierende Umsatzeinbußen hinnehmen muss.

Bei der Anmietung von Geschäftsräumen sollte versucht werden, sich im Mietvertrag die Berechtigung zur Untervermietung einräumen zu lassen. Es besteht dann die Möglichkeit, einen Teil oder auch die ganzen Mieträume weiter zu vermieten, wenn die Geschäfte schlechter gehen sollten.

Was gehört in einen Kaufvertrag?

Im Geschäftsleben ist der Kaufvertrag einer der am häufigsten vorkommenden Verträge. Täglich werden Maschinen, Autos, Möbel usw. gekauft und verkauft. Immer wieder kommt es dabei auch zu Abwicklungsschwierigkeiten, z. B. wenn der Kaufpreis nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt wird oder die Kaufsache fehlerhaft ist. In solchen Fällen ist es dann entscheidend, welche Regelungen dem Kaufvertrag zugrunde liegen, um sich vor Ausfällen und Verlusten zu schützen. Die nachfolgende Checkliste enthält einige Hinweise auf Regelungen, die in einem Kaufvertrag nicht fehlen sollten.

1. Vertragsparteien

Sorgen Sie für eine genaue Bezeichnung der Vertragsparteien (ganz wichtig vor allem bei juristischen Personen wie z. B. einer GmbH & Co. KG).

2. Inhalt des Vertrags

Benennen Sie genau den Inhalt des Vertrags (Also: Was ist der Kaufgegenstand?).

3. Laufzeit und Kündigungsfristen

Legen Sie Laufzeit und Kündigungsfristen des Vertrags fest.

4. Zahlungs- und Lieferbedingungen

Vereinbaren Sie Zahlungs- und Lieferbedingungen.

5. Gewährleistungen

Halten Sie gewünschte bzw. angebotene Gewährleistungen fest.

6. Verzugsregelungen

Bestimmen Sie eventuelle Verzugsregelungen (Also: Was passiert, wenn der Vertrag nicht rechtzeitig erfüllt wird oder der Kaufpreis nicht rechtzeitig gezahlt wird?).

7. Regelungen bei Nichterfüllung

Legen Sie fest, welche Regelungen greifen, wenn der Vertrag nicht erfüllt wird (z. B. Schadensersatz oder Neulieferung).

8. Erfüllungsort

Legen Sie fest, an welchen Ort der Kaufgegenstand zu liefern ist (Erfüllungsort des Kaufvertrags).

9. Absicherung der Zahlung

Vereinbaren Sie, wie die Zahlung abgesichert wird (z. B. durch Eigentumsvorbehalt oder Bürgschaft).

10. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Vereinbaren Sie, welche Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten.

11. Gerichtsstand

Vereinbaren Sie einen Gerichtsstand.

Gewährleistungs- und Erfüllungsfristen

Der Verkäufer ist verpflichtet, eine mangelfreie Sache zu liefern (§ 433 BGB). Erfüllt er diese Verpflichtung nicht, so kann der Käufer Gewährleistungsansprüche geltend machen.

1. Kaufrecht¹⁾

- ▶ Gewährleistung für bewegliche Sachen ab Ablieferung 2 Jahre
- ▶ Gewährleistung für Arbeiten an einem Grundstück ab Übergabe 2 Jahre
- ▶ Gewährleistung für Bauwerk/Materialien ab Abnahme 5 Jahre
- ▶ Frist bei arglistiger Täuschung über einen Mangel ab Kenntnis mindestens 3 Jahre

2. Werkvertrag

- ▶ körperliche Arbeitsergebnisse (Herstellung, Wartung, Änderung einer Sache sowie Planung, Überwachung hierfür, ohne Bau) ab Abnahme 2 Jahre
- ▶ Grundstücksarbeiten ab Abnahme (keine Sonderregelung mehr) 2 Jahre
- ▶ unkörperliche (geistige) Arbeitsergebnisse ab Abnahme 3 Jahre
- ▶ Bauwerke inkl. Planungsleistungen und Überwachung hierfür ab Abnahme 5 Jahre
- ▶ Frist bei arglistigem Verschweigen von
 - ▶ Mängeln eines körperlichen/geistigen Werks 3 Jahre
 - ▶ Mängeln an Bauwerken/Planung 5 Jahre

3. Reisevertrag

- ▶ Reisemängel jeder Art ab Reiseende (§ 651g BGB) 2 Jahre

4. Mietverträge

- ▶ Ansprüche an ausstehenden Mieten/Betriebskosten 4 Jahre
- ▶ für Schäden im Mietobjekt 6 Monate nach Rückgabe der Mietsache

¹⁾ Beim Unternehmerkauf sind Gewährleistungsfristen verhandelbar, ansonsten gelten die o.g. gesetzlichen Fristen.
Beim Verbraucherkauf kann die Gewährleistung für bewegliche gebrauchte Sachen auf ein Jahr reduziert werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

In den AGB legt ein Vertragspartner die konkreten Bedingungen fest, zu denen ein Vertrag wirksam wird, z. B. die Gewährleistung oder Haftung des Verkäufers oder Herstellers. Die Vorschriften zu den AGB verhindern, dass die Vertragspartner unangemessen benachteiligt werden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit kann z. B. nicht ausgeschlossen oder begrenzt werden.

Die AGB müssen klar verständlich formuliert sein. Die Formulierung muss sich am Kundenkreis orientieren (Verbraucher, Unternehmer, evtl. sehbehinderte Kunden).

Bei elektronischen Geschäftsabschlüssen müssen die AGB rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, der Vertragspartner muss sie bei Vertragsabschluss abrufen und speichern können.

Für viele Branchen gibt es standardisierte AGB, die die Wirtschaftsverbände ihren Mitgliedern zur Verfügung stellen. Sie können nicht immer unverändert übernommen werden, da sie nicht unbedingt auf die konkreten Geschäftsabläufe des einzelnen Unternehmens passen.

Geräte- und Produktsicherheitsgesetz

Das Gesetz verlangt, dass ein Produkt nur in den Verkehr gebracht werden darf, wenn es so beschaffen ist, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung oder vorhersehbarer Fehlanwendung Sicherheit und Gesundheit von Verwendern oder Dritten nicht gefährdet werden. Es sieht für Hersteller und Händler umfassende Informations- und Identifikationspflichten vor. Jedes Produkt muss eindeutig seinem Hersteller zuzuordnen sein. Außerdem muss der Verbraucher über alle möglichen Gefährdungen, die sich aus dem Gebrauch oder der vorhersehbaren Falschanwendung ergeben, hinreichend aufgeklärt werden. Produkte, deren übermäßig mangelnde Sicherheit offiziell festgestellt wird, müssen vom Markt genommen werden.

Weitere Informationen: www.bmwi.de

Print- und Online-Informationen

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)

Broschüren und Infoletter:

- ▶ Starthilfe – Der erfolgreiche Weg in die Selbständigkeit
- ▶ GründerZeiten Nr. 15 „Personal“
- ▶ e-f@cts Nr. 9 „Rechtsfragen beim E-Business“

CD-ROM:

- ▶ Softwarepaket für Gründer und junge Unternehmen

Bestellmöglichkeiten:

Bestelltel.: 03018 615 4171
bmwi@gvp-bonn.de
 Download u. Bestellfunktion:
www.existenzgruender.de

Internet:

- ▶ BMWi-Existenzgründungsportal
www.existenzgruender.de

Kontakte (Auswahl)

Deutscher Mieterbund:

Hotline: 0900 12 000 12
 Adressen der örtlichen Mietervereine unter
www.mieterbund.de

Anwaltauskunft:

www.anwaltauskunft.de

Rechtsanwaltsregister:

www.rechtsanwaltsregister.org

Bundesnotarkammer:

www.deutsche-notaruskunft.de

Redaktionservice

Haben Sie Anregungen oder Fragen zu den GründerZeiten? Dann wenden Sie sich bitte an:

Bernd Geisen, Regine Hebestreit
 PID Arbeiten für Wissenschaft und Öffentlichkeit GbR
 Menzenberg 9, 53604 Bad Honnef
 Tel.: 02224 90034-0, Fax: 02224 90034-1
info@pid-net.de

Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)
 Öffentlichkeitsarbeit
 11019 Berlin
info@bmwi.bund.de
www.bmwi.de

Redaktion:

PID Arbeiten für Wissenschaft und Öffentlichkeit GbR, Berlin

Gestaltung und Produktion:

PRpetuum GmbH, München

Mitarbeiter dieser Ausgabe:

Christian Kerner, Rechtsanwalt, Köln

Druck:

Harzdruckerei GmbH, Wernigerode

Auflage: 30.000

Auftragsbestätigung

Schickt ein Gesprächspartner nach vorangegangenen Verhandlungen der anderen Seite ein Bestätigungsschreiben, in dem der Inhalt der Gespräche und des wirklich oder vermeintlich geschlossenen Vertrages zusammengefasst wird, so gilt der Inhalt des Bestätigungsschreibens. Es sei denn, der Empfänger widerspricht so schnell wie möglich nach Erhalt des Schreibens. Durch Schweigen signalisiert er, dass er die vorangegangenen Vertragsgespräche akzeptiert.

Voraussetzungen für eine Annahme:

- ▶ Es müssen Verhandlungen vorausgegangen sein, die nach Ansicht des Absenders zu einem Vertragsabschluss geführt haben.
- ▶ Der Absender des Schreibens muss der Auffassung sein, dass er die Vereinbarungen richtig wiedergibt.
- ▶ Der Empfänger des Schreibens muss in der Regel Kaufmann sein.
- ▶ Der Absender muss ähnlich einem Kaufmann am Geschäftsleben teilnehmen.

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) müssen Unternehmer dafür sorgen, dass keinerlei Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung eines Geschäftes Kunden oder Vertragspartner diskriminieren: wegen ihrer Rasse, ethnischen Herkunft, Religion, Behinderung, sexueller Identität, ihres Geschlechts oder Alters. Wichtig ist, dass vor allem die Auswahl der Vertragspartner und die Preisgestaltungen mit dem AGG vereinbar sind. Anderenfalls drohen Schadenersatzklagen.

Das AGG ist beschränkt auf Massengeschäfte (Verträge mit Hotels, Gaststätten, Kaufhäusern), vergleichbare Schuldverhältnisse (bei denen das „Ansehen der Person“ eine nachrangige Bedeutung hat) und alle privatrechtlichen Versicherungen.